

oder es wurde die schriftliche Vorladung an das Thor geheftet. Bis zu seinem Erscheinen vor dem heimlichen Gerichte wurde dem Vorgeladenen eine bestimmte Frist gelassen, dem Wissenden die dreifache Zeit. Die Formen der Hegung waren noch die uralten der Freigerichte. Leugnete der Angeeschuldigte, so konnte er sich durch einen Eid reinigen; diesen konnte zwar der Ankläger durch einen Eid mit zwei Eidhelfern widerlegen, allein dem Angeklagten stand dagegen die weitere Verteidigung mit sechs Eidhelfern, und wenn auch diese durch den Eid von vierzehn Eidhelfern des Klägers überwogen wurde, die Verteidigung mit einundzwanzig Eidhelfern zu, welche als höchstes Beweismittel der Unschuld die Freisprechung zur unmittelbaren Folge hatte. Erschien der Vorgeladene auf dreimalige Ladung nicht, so wurde er versemnt, d. h. ohne gehört zu werden, verurteilt, sobald der Kläger knieend, die Finger auf dem Kreuze des Schwertes, die Wahrheit der Anklage beschwor und mit sechs Freischöffen als Eidhelfern seine Klage bewies. Dann sprach der Freigraf die schauerliche Formel der Versemnung, in der es unter anderem hieß: „Und ich weise ihn forthin von den vier Elementen, die Gott den Menschen zum Trost gegeben und gemacht hat. Und ich weise ihn forthin achtlos, rechtlos, friedlos, ehrlos, sicherlos, missethätig, sempflichtig, leiblos, also daß man mit ihm thun und verfahren mag, als man mit einem versemnten, verführten und verweiseten Manne thut. Und er soll nun forthin unwürdig gehalten werden, und er soll nun forthin keines Gerichtes noch Rechtes genießen, noch besitzen. Und er soll keine Freiheit noch Geleite ferner haben, noch gebrauchen in keinen Schöffern, noch Städten, außer an geweihten Stätten. Und ich vermaledeie hier sein Fleisch und Blut, daß es nimmer zur Erde bestattet werde, der Wind ihn verwehe, die Krähen, Raben und Tiere in der Luft ihn verführen und verzehren. Und ich weise und teile zu den Krähen, Raben und Vögeln in der Luft sein Fleisch, sein Blut und Gebein, die Seele aber unserem lieben Herrgott, wenn sie derselbe zu sich nehmen will. Ich setze seine Lehen und Güter ledig dem Herrn, von dem sie hertühren, sein Weib zur Witwe, seine Kinder zu Waisen.“ Der Name des Versemnten ward nun in das Blutbuch geschrieben, jeder Freischöffe war verpflichtet, das Urtheil vollziehen zu helfen, keiner durfte seinen Beistand verweigern, auch nicht gegen den nächsten Verwandten. Trafen wenigstens drei Wissende den Versemnten, so hängten sie ihn mit Weidenruten an den nächsten Baum der Landstraße, durchbohrten ihn, wenn er sich widersetzte, und steckten ihr Messer neben ihn, zum Zeichen, daß er nicht ermordet, sondern von den Freischöffen gerichtet sei. Darum erweckte in den Zeiten der Unordnung und rohen Gewalt die Ladung der Feme in den wildesten Gemüthern dunkles Grauen, und mancher Wanderer mochte ein Kreuz schlagen, wenn er durch den stillen Tann schritt und plötzlich an einem Aste hängend ein Leichnam ihn angrinste, und wenn er darunter im Stamme des Baumes das Messer mit den Buchstaben S. S. G. G. steden sah, aus dem er erkannte: hier hat die heimliche Feme unsichtbar, wie die Gerechtigkeit des Himmels, gerichtet.